

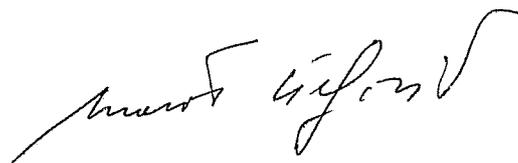
Brüssel, den 27/08/2010
K/2010/5763

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem deutschen Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union - Teil I der integrierten Leitlinien zu Europa 2020 {KOM(2010) 193 endgültig} und zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten – Teil II der integrierten Leitlinien zu Europa 2020 {SEK(2010) 488 endgültig}, die mit Schreiben vom 4. Juni 2010 übermittelt wurde.

Die Kommission möchte die nationalen Parlamente darin bestärken, zu ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen, um den politischen Willensbildungsprozess zu verbessern, und nimmt daher gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen auf Ihre Bemerkungen zu antworten. Als Anlage erhalten Sie die Antwort der Kommission auf diese Stellungnahme, die, wie ich hoffe, eine wertvolle Ergänzung zu Ihren eigenen Beratungen darstellt. Für Rückfragen stehen Ihnen meine Dienststellen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



*Herrn
Jens Böhrnsen
Präsident des deutschen Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D-10117 Berlin*



EUROPÄISCHE KOMMISSION

ANMERKUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU EINER STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

KOM(2010) 193 – MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT – AKTIONSPROGRAMM ZUR VERRINGERUNG DER VERWALTUNGSLASTEN IN DER EU – BRANCHENSPEZIFISCHE PLÄNE ZUR VERRINGERUNG DER VERWALTUNGSLASTEN UND MASSNAHMEN FÜR DAS JAHR 2009

Die Kommission begrüßt die insgesamt positive Beurteilung der integrierten Leitlinien zu Europa 2020 durch den Bundesrat.

Entsprechend Punkt 1 bis 8 Ihrer Stellungnahme hat die Kommission, wie vom Bundesrat hervorgehoben, den Mitgliedstaaten eine begrenzte Zahl von Leitlinien vorgeschlagen; beabsichtigt ist, ihnen einen zielgerichteten, stabilen, operationellen und ausgewogenen Handlungsrahmen zu bieten. Nach Auffassung der Kommission sorgen die vorgeschlagenen Leitlinien für die notwendige Ausgewogenheit, indem sie den Mitgliedstaaten präzise - und somit nützliche - Orientierungen bieten und gleichzeitig die unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten umfassend respektieren, ihnen den notwendigen Handlungsspielraum geben sowie ihre Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften anerkennen.

Im Hinblick auf Punkt 9 bis 12 Ihrer Stellungnahme teilt die Kommission die Auffassung, dass der Stabilitäts- und Wachstumspakt ein starker und unabhängiger Pfeiler der wirtschaftlichen Steuerung der EU bleiben sollte. Die Kommission wird entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni weitere Vorschläge zur Stärkung des Paktes im Hinblick auf Prävention und Korrektur unterbreiten. Obwohl die Instrumente nach wie vor eigenständig bleiben, bedarf es nach Auffassung der Kommission einer Zusammenführung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie der Maßnahmen im Rahmen von Europa 2020, um zu gewährleisten, dass Konsolidierungsmaßnahmen und wachstumsfördernde Strukturmaßnahmen Hand in Hand gehen. Beide Instrumente sind notwendig zum Aufbau einer tragfähigen Zukunft, und die Kommission ist entschlossen, sie genau zu überwachen. In ihren Mitteilungen vom 12. Mai (KOM(2010) 250) und 30. Juni (KOM(2010) 367) hat die Kommission bereits konkrete Vorschläge zum Ausbau der wirtschaftspolitischen Koordinierung unterbreitet. Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Durchsetzung der – vorhandenen oder neuen – Vorschriften absolut erforderlich ist. In der letztgenannten Mitteilung werden wirksame Durchsetzungsmechanismen festgelegt, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem vereinbarten EU-Rahmen handeln, und verschiedene präventive und korrektive

Maßnahmen vorgeschlagen, darunter auch Sanktionen, die bei Verstößen Anwendung finden könnten.

Im Hinblick auf Punkt 15 bis 17 Ihrer Stellungnahme teilt die Kommission die Auffassung, dass sich die Arbeitskosten an den Produktivitätsfortschritten orientieren sollten, was in den vorgeschlagenen integrierten Leitlinien deutlich hervorgehoben wurde. Da die Arbeitskosten eindeutige Auswirkungen auf die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte haben, muss dieser Aspekt nach Meinung der Kommission bei der Behandlung der Arbeitskosten entsprechend berücksichtigt werden. Allerdings teilt die Kommission die Auffassung, dass die Lohnpolitik nicht primär von außenwirtschaftlichen Erwägungen bestimmt werden darf.

Im Hinblick auf Punkt 25 Ihrer Stellungnahme teilt die Kommission selbstverständlich Ihre Auffassung, dass Mehrsprachigkeit eine herausragende Kompetenz ist, die unter den europäischen Bürgern gefördert werden sollte.

Im Hinblick auf Punkt 26 bis 31 Ihrer Stellungnahme teilt die Kommission völlig die Auffassung, dass es sich bei der Bildungspolitik um einen unabhängigen Bereich handelt, der im Wesentlichen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, wobei die Kommission diese in ihren Bemühungen unterstützen kann, und sie einem rein wirtschaftlichen Zwecken übergeordneten Ziel dient. Allerdings gibt es keinen Zweifel an der Bedeutung der Aus- und Fortbildung für die Beschäftigungsfähigkeit der Bürger und somit für das Wirtschaftsleben. Der Europäische Rat war der Auffassung, dass die Bildung zu den fünf Kernzielen der EU für Europa 2020 gehören sollte. Bei der Überwachung dieses Ziels geht es im Wesentlichen darum, wie die Aus- und Fortbildung zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum in der Europäischen Union beitragen kann. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Empfehlungen des Europäischen Rates nichts an den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, beispielsweise im Bildungsbereich, ändern.

Im Hinblick auf Ihren Hinweis unter Punkt 37 Ihrer Stellungnahme möchten wir daran erinnern, dass die Kommission in ihrer Mitteilung zu Europa 2020 vom 3. März 2010 bereits auf die Bedeutung der regionalen und kommunalen Parlamente bei der Festlegung und Durchführung der Strategie Europa 2020 und der nationalen Reformprogramme hingewiesen hat. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die regionalen und kommunalen Parlamente bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der nationalen Reformprogramme, natürlich im Rahmen der Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats, zu beteiligen.